



## **Finanzierungs- und Investitionsbestimmungen des Folklore Ensemble der Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein**

1. Die Spendeneinnahmen sind zweckbestimmt für Aufwendungen neuer Kostüme und Tanzausrüstung der Folklore Ensemble der Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein aufzuwenden.
2. Die durch das Folklore Ensemble der Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein erteilten Aufträge, dürfen ausschliesslich nur bei anerkannten Herstellern in Auftrag gegeben werden. Persönliche Beziehungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Falls Aufträge zwingend bei privaten Lieferanten erteilt werden müssen, sollten die folgenden Bestimmungen unbedingt berücksichtigt werden:

- a) private Lieferanten dürfen nicht „Dhogyal“-Anhänger sein und
  - b) müssen die freiwilligen Solidaritätsbeiträge „Danglang Chatrel“ entrichten
3. Sollten nach den vorgesehenen Investitionen für neue Bekleidung- und neues Tanzausrüstung noch Spendengelder übrig sein, darf dieser übrig gebliebene Betrag für allgemeine Aufwendungen der Folklore Ensemble der Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein verwendet werden.
  4. Wie auf Antrag des Präsidenten der Folklore Ensemble der Tibeter Gemeinschaft Schweiz & Liechtenstein, arbeiten die Mitglieder des Arbeitskomitees vollumfänglich ehrenamtlich.
  5. Es wird lediglich ein Sitzungsgeld von CHF 20.00 pro Teilnehmer entrichtet.
  6. Im Sommer 2010, nach Abschluss der Finanzen des Spendenprojektes, wird das Arbeitskomitee ohne jegliche Verpflichtungen aufgelöst.

März 2009,

Tsering D. Margey  
Präsident Arbeitskomitee